



Stadt Chur



Schutzkonzept für Turnhallen der Stadtschule und GBC



Sportbetrieb in Turn- und Sporthallen ab 10. Januar 2022

Um den Präsenzunterricht aufrecht zu erhalten, sieht sich die Stadt Chur gezwungen, die Schutzmassnahmen auch im ausserschulischen Bereich zu verschärfen und somit eine Schliessung der Sportanlagen zu vermeiden.

Öffnungszeiten: Gemäss Belegungsplan.

Allgemeine Massnahmen Vereinssport:

- Symptomfrei ins Training / in den Wettkampf
- Einhaltung der Hygiene und Distanzregeln des BAG
- Schutzkonzept der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten
- **Maskenpflicht** im Sport ab der **3. Klasse**, wobei empfohlen wird, bereits ab der 1. Klasse eine Maske zu tragen
- 2G oder 2G+ und Maskenpflicht ab 16 Jahren
- Die Begriffe 2G und 2G+ sind gemäss Bundesamt für Gesundheit BAG
- Für Wettkämpfe gilt das separate Merkblatt

Sportanlagen outdoor

- Für Personen, die sportliche Aktivitäten in Aussenbereichen ausüben, gibt es keine Einschränkungen.

Sportanlagen indoor

- Bei Trainings **gilt Maskenpflicht bei allen Anwesenden ab der 3. Klasse**. Ab 16 Jahren gilt nebst der Maskenpflicht zusätzlich 2G oder 2G+ (inkl. Trainer/innen und allfällige Zuschauende). Es wird die COVID Certificate Check App empfohlen. Für die Kontrolle sind die Vereine verantwortlich.
- Angestellte Trainerperson (Haupterwerb) sind im Grundsatz durch Artikel 25 der Covid-Verordnung für die Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit von der Zertifikatspflicht befreit. Sie müssen jedoch permanent eine Maske tragen.
- Trainerpersonen im Neben-/Ehrenamt sind unabhängig von deren Grad der sportlichen Beteiligung am Training oder Wettkampf der 2G Regel verpflichtet und müssen eine Maske tragen.
- Vereinsmitglieder ab 16 Jahren ohne 2G sind vom Training ausgeschlossen.



Stadt Chur



- **Leistungssportlerinnen und Leistungssportler** mit einem nationalen oder regionalen Leistungsausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) sowie bei Mannschaftssportarten im professionellen oder semiprofessionellen Betrieb (https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:60b1b7e6-de29-4997-a5ea-779ef22e2987/Semi-Professionelle_Ligen_11.06.2021.pdf) haben mit einem Impf- Genesungs- oder Testzertifikat (3G) Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben und müssen keine Maske tragen.
- Es wird dringend empfohlen, während der ganzen Sportaktivität gut zu lüften.
- In Sportanlagen mit CO2 Messgerät darf nur bei Phase „grün“ Sport ausgeübt werden.
- Alle Geräte sind vor Gebrauch zu desinfizieren.

Garderobennutzung

- In Garderoben besteht eine Maskenpflicht. Ausnahme beim Duschen.
- Begleitpersonen unterstehen ebenfalls der 2G Pflicht und müssen eine Maske tragen. Die Eltern müssen nach der Unterstützung in der Garderobe die Halle wieder verlassen. Begleitpersonen ohne 2G dürfen die Turnhalle/Garderobe nicht betreten.

Räumlichkeiten ohne sportliche Nutzung

- In Räumlichkeiten ohne sportliche Nutzung (z.B. Eingangsbereich) besteht für Personen ab der 3. Klasse eine Maskentragpflicht. Die Maskenpflicht wird bereits ab der 1. Klasse empfohlen.

Ausnahmen

- Vereine im Jugendsport (Kinder bis 16 Jahre) können eine Ausnahme für die Maskentragpflicht bei der Abteilung Sport (sport@chur.ch) beantragen. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur erteilt, wenn das Tragen von Masken die Sicherheit einzelner gefährdet und im Gegenzug verstärkte Massnahmen in einem Schutzkonzept festgehalten sind.



[Fragen und Antworten](#)
[Bundesamt für Sport \(BASPO\)](#)